

## **Schutz- und Hygienekonzept**

### **für den Aufenthalt in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg in Bamberg, Friedrichstraße 7 und 9**

#### **1. Zugang und Aufenthalt in der Geschäftsstelle**

a) Besucher werden gebeten, Termine zu vereinbaren, um den Publikumsverkehr in der Geschäftsstelle zu kontrollieren.

Sofern möglich werden Besucher gebeten, ohne Begleitpersonen zu erscheinen.

b) Für die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in einem Raum und in den Fluren der Geschäftsstelle aufhalten dürfen, wird eine Obergrenze festgelegt, die sich nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung richtet.

c) Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle wird nur (vollständig) geimpften, genesenen und (negativ) getesteten Personen gewährt (3G-Regelung). Hierüber ist unaufgefordert ein Nachweis vorzulegen. Für Mitarbeiter der Geschäftsstelle gelten ergänzend die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes über die 3G-Regel am Arbeitsplatz in der jeweils gültigen Fassung.

Getesteten Personen stehen Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder gleich.

d) Von allen Personen, welche die Geschäftsstelle betreten wollen - mit Ausnahme von Mitarbeitern der Geschäftsstelle, wird eine schriftliche Selbstauskunft nach dem jeweils geltenden Formblatt eingeholt; bei begleiteten minderjährigen Personen genügt ein gemeinsames Formular.

Die Selbstauskunft wird ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung und der Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt wird. Auf den aus der Selbstauskunft ersichtlichen Datenschutzhinweis wird Bezug genommen.

- e) Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zur Geschäftsstelle verwehrt.

Personen, die erkennbar COVID-19-Symptome aufweisen, haben ebenfalls keinen Zugang. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

- f) Im jeweiligen Eingangsbereich der Geschäftsstelle werden Desinfektionsmittelpender aufgestellt. Es erfolgt ein Hinweis an alle Personen, sich beim Betreten der Geschäftsstelle die Hände zu desinfizieren.

## **2. Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz**

- a) Besucher und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben, soweit möglich, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, auch wenn ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

Im Wartebereich werden die Stühle mit einem Sicherheitsabstand von 1,5 m platziert.

- b) Besucher sind verpflichtet, in den Räumen und Fluren der Geschäftsstelle eine FFP2-Maske oder eine entsprechende Maske mit vergleichbarem Schutzstandard als Mund-Nasen-Schutz zu tragen; OP-Masken oder reine Mund-Nasen-Bedeckungen (Convenience- oder Alltagsmasken) reichen nicht aus.

- c) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle tragen bei der Benutzung von Begegnungs- und Verkehrsflächen einen Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt auch beim Kontakt mit Besuchern. Bei der Schreibtischarbeit ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Der Infektionsschutz wird hier regelmäßig durch Einhaltung des Mindestabstands, Abtrennungen und sachgerechtes Lüften gewahrt.

Soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann sowie bei Besprechungen mit mehreren Teilnehmern, ist in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

d) Soweit die Verpflichtung besteht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, gilt Folgendes:

Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit, wenn dies vor Ort sofort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Original-Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, nachgewiesen werden kann.

Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

### **3. Funktionell-organisatorische Maßnahmen**

a) Alle Räume und Flure der Geschäftsstelle werden regelmäßig belüftet, mindestens im Stundenrhythmus.

b) Alle Flächen, die häufig berührt werden, werden in regelmäßigen Abständen gereinigt (etwa Türklinken und Türgriffe, Handläufe, Tastaturen, Touchscreens und Armaturen).

c) Zugangstüren sind grundsätzlich offenstehen zu lassen; die Türgriffe sind fortlaufend zu desinfizieren.

### **4. Allgemeine mitarbeiterbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz**

a) Arbeitsgruppen/Teams werden zeitlich und räumlich getrennt.

b) Pausenzeiten werden zeitversetzt gelegt.

c) Soweit möglich werden Besprechungen telefonisch bzw. als Videokonferenz durchgeführt.

d) Dokumentenübergaben (sofern nicht papierlos möglich) sollten möglichst ohne Kontakt erfolgen, ggf. mit Zwischenablagestationen. Hierbei sollte Desinfektionsmittel bereitstehen.

e) Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden, andernfalls regelmäßig zu reinigen. Jeder Arbeitsplatz wird nach dem Verlassen und bei Übergabe an eine andere Person desinfiziert.

## 5. Sonstiges

a) Alle Besucher und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind aufgefordert, auf die allgemein anerkannten Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere engeren Körperkontakt mit anderen Personen zu meiden, auf das übliche Händeschütteln zu verzichten, die Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen zu vermeiden, die Hände häufig und ausgiebig mit Seife zu waschen und zu desinfizieren sowie Einmaltaschentücher zum Husten und Niesen zu benutzen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge.

b) Die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort.

Bamberg, 19.01.2022



Ilona Treibert

Präsidentin